

Freie Wähler Vaterstetten e.V.

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freie Wähler Vaterstetten e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Vaterstetten.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen zu beteiligen.
- (2) Dem Verein ist es möglich, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen und eigene Veranstaltungen durchzuführen, soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist.
- (3) Es ist erforderlich, daß sich sämtliche Betätigungen des Vereins im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung i. S. d. §2 Abs. 1 GG halten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Vaterstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Partei sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages.

- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit möglich und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam
 - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet sodann mit 2/3 Mehrheit.

§4

Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus zu entrichten.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mind. 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sollen spätestens 6 Tage vorher beim Vorsitzenden mit Begründung eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (6) Alle Abstimmungen sind öffentlich und werden durch Handaufheben getroffen.
- (7) Wahlberechtigt und wählbar sowie stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Für Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes zwei Mitglieder, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten (Revisoren).
- (12) Zur Meinungsbildung sollen in regelmäßigen Zeitabständen öffentliche Versammlungen für Mitglieder stattfinden, deren Termine in der Presse zu veröffentlichen sind. Der Vorstand kann hierzu auch schriftlich einladen.

§7

Der Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzender (Stellvertreter)

die jeweils Einzelbefugnis haben. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll.

Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) Schatzmeister
 - b) Pressesprecher
 - c) Schriftführer
 - d) bis zu 4 Beisitzer
- Gemeinderäte kraft ihres Amtes

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der erweiterte Vorstand a) bis d) werden auf die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geheim gewählt. Bei nur einem Kandidaten kann durch Akklamation abgestimmt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann das Amt einem anderen Vorstandsmitglied (Vertreter) durch Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusgemäßen Neuwahlen, übertragen werden.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Einberufung der Vorstandssitzungen sollte mit einer Frist von mind. 7 Tagen erfolgen. Es sollte möglichst eine Vorstandssitzung pro Monat stattfinden.
- (5) Der Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle zu führen und den allgemeinen Schriftverkehr zu erledigen.
- (6) Der Schatzmeister erledigt die laufenden Kassengeschäfte, Aufstellungen des Haushalts und die Rechnungslegung.

Der Vorstand beschließt die Einsetzung von Arbeitskreisen sowie deren Sprecher. Die Sprecher der Arbeitskreise haben bei den Vorstandssitzungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht zum jeweiligen Sachthema.

§8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Monatsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Sind weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

§9

Schlußbestimmungen

Soweit die §§ 21 - 79 BGB nicht bereits in der Satzung verankert sind, gelten die Bestimmungen des BGB für alle Zweifelsfälle.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 24. Oktober 2007 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.